

Zwölfte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida

Vom 6. Dezember 2016

Auf Grund von § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 3 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Gebührenrahmen der Nummern 1.1 bis 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses werden durch Rektorsratsbeschluss ausgefüllt. Das Rektorat legt auch fest, ob in einem weiterbildenden Studiengang Gebühren nach Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 Gebührenverzeichnis erhoben werden.“

2.

Paragraf 13 abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 1.2.5 bis 1.2.5.5 des Kostenverzeichnisses (Anlage)“ wird durch die Angabe „Nr. 1.2. des Kostenverzeichnisses (Anlage)“ ersetzt.

3.

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 – Kostenverzeichnis – wird die Angabe

1	Studium	
1.1	Fernstudiengänge je Semester	
1.1.1	Industrial Engineering (Bachelorstudiengang und Diplomaufbaustudiengang)	600.00
1.1.2	Informationstechnik	610,00

1.1.3	IT-Forensik/ Cybercrime	1.174,00
1.1.4.	andere Fernstudiengänge	205,00
1.2	Weiterbildende Studiengänge je Semester	
1.2.1	Master Sozialmanagement	205,00
1.2.2	Supervision/Coaching	150,00
1.2.3	Weiterbildender Masterstudiengang „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“	450,00
1.2.4	Training für Kommunikation und Lernen in Gruppen	150,00
1.2.5	Weiterbildender Masterstudiengang „Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen“	
1.2.5.1	Modul 5918 Harmonisierung Betriebswirtschaftslehre	200,00
1.2.5.2	Modul 5919 Grundlagenmodul Medienunterstütztes Lernen (OPAL)	50,00
1.2.5.3	Module 5901 bis 5916 laut Studienablaufplan je Modul	400,00
1.2.5.4	Zusatzmodule 5920 und 5921 nach Studienablaufplan je Modul	150,00
1.2.6	weiterbildende Studien gemäß § 38 Abs. 1 Sächs-HSFG	5,00 bis 1.000,00
1.2.7	weiterbildender Masterstudiengang Ingenieurakustik	2450,00

durch die Angabe

1.1	Fernstudiengänge je Semester	205,00 bis 2.000,00
1.2	Weiterbildende Studiengänge und weiterbildende Studien	
1.2.1	bei Abrechnung je Semester	150,00 bis 3.000,00
1.2.2	Einzelveranstaltungen, Studium einzelner Module, Studiengänge mit modulweiser Abrechnung, je Veranstaltung oder Modul	5,00 bis 3.000,00

ersetzt.

4.

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 – Kostenverzeichnis – wird die Angabe

1.6	Gasthörerstudium	
------------	-------------------------	--

1.6.1	im Masterstudiengang „Nachhaltigkeit in gesamtwirtschaftlichen Kreisläufen“	es werden die Gebühren Nr. 1.2.5.1 bis 1.2.5.4 erhoben
1.6.2	in anderen Studiengängen einmalig je Semester	39,00
1.7	Sommerschule für Externe pro Modul	50,00

durch die Angabe

1.6	Gasthörerstudium	
1.6.1	in Fernstudiengängen oder weiterbildenden Studiengängen je Modul	es werden Gebühren gemäß Nr. 1.2.2 erhoben
1.6.2	in anderen Studiengängen einmalig je Semester	39,00
1.7	Sommerschule für Externe sofern keine Gebühr gemäß Nr. 1.2.2 erhoben wird, pro Modul	50,00

ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 12. Dezember 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 6. Dezember 2016 und dem am 2. November 2016 hergestellten Benehmen mit dem Senat.

Mittweida, den 6. Dezember 2016

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer